

Die Pille in der Rettungsstelle geholt

Wer die Feuerwehr grundlos ruft, bekommt auch eine Rechnung

Werter Kollege W.,

Ihre 19-jährige gesetzlich versicherte Patientin sucht einen Tag nach ungeschütztem Verkehr, an einem Sonnabend, die Rettungsstelle des Krankenhauses mit der Bitte um ein Rezept für die „Pille danach“ auf. Wäre sie am Montag zu einem niedergelassenen Arzt gegangen, hätte sie nur ihre Versichertenkarte vorlegen müssen, das Rezept kostenlos erhalten und dann das Verhütungsmittel in der Apotheke für nur fünf Euro Zuzahlung bekommen.

Im Krankenhaus nun bekam sie ein Privatrezept, die Barzahlung für die Konsultation von 35,00 Euro wurde ihr quittiert. So liegen ihre Gesamtkosten bei mindestens 53,14 Euro. Und nun sucht sie einen Weg, Geld zurück zu bekommen. Wie soll man das bewerten?

Zunächst einmal: Bei einvernehmlichem Geschlechtsverkehr geht es wohl um die schönste Sache der Welt, um körperliches und psychisches Erleben, um Wohlbefinden. Da lag kein Notfall vor; im Falle von Vergewaltigung wären die Umstände natürlich ganz anders. Auch der Aspekt, dass die „Pille danach“ für die Gesundheit der jungen Frau besser ist als jeder Schwangerschaftsabbruch, begründet keinen Notfall; die junge Frau hätte für die gewünschte Verhütung durchaus drei bis fünf Tage Zeit.

Das Krankenhaus ist für schwere Krankheiten da, die Rettungsstelle zur Lebensrettung, nicht aber zur Vermeidung des Arztbesuches am nächsten Werktag. Unsere Kollegen dort arbeiten oft bis an der Grenze ihrer physischen Leistungsfähigkeit. Hätte man die junge Frau weggeschickt „Gehen Sie bitte damit am Montag zu ihrem Arzt.“ wäre das meines Erachtens auch nicht zu beanstanden gewesen. Aber man hat ihr dennoch geholfen. Wir haben das nicht zu kritisieren.

Wie sieht es in anderen Ländern aus? In Österreich z.B. zahlt man beim niedergelassenen Arzt allein für die Konsultation an einem Wochenende einen Zuschlag von ca. siebenzig Euro. Auch ist mir kein westlicher Staat bekannt, der seinen Frauen die fachärztliche Untersuchung und Beratung zur Verhütung, der seinen jungen Frauen sogar die Verhütungsmittel und der ihnen mehrheitlich sogar den Schwangerschaftsabbruch bezahlt, sogar der Tochter des Bank-, des Schul- und des ärztlichen Direktors, des niedergelassenen Arztes und des Ministers. Die Mittel hierfür kommen nicht von den Versicherungsbeiträgen, sondern aus den Zuschüssen des Staates. Wir sollten nicht vergessen, dass solche Wohltaten letztlich über eine zunehmende Staatsverschuldung finanziert werden.

Wie sieht die Rechtslage aus? Die Vorschriften zur Abrechnung der Hilfe bei der Empfängnisregelung sind für die niedergelassenen Vertragsärzte durch den EBM geregelt. Der EBM gilt aber nicht für den stationären Bereich. Darum darf ein Krankenhausarzt auch Medikamente nur mittels Privatrezept verordnen, darf seine Leistungen auch nicht der Krankenkasse in Rechnung stellen, darum muss ein Patient, der einen Krankenhausarzt konsultiert, auch mit einer Privatliquidation nach GOÄ rechnen. Wo der angestellte Arzt während seiner Dienstzeit privatärztlich tätig wird, sind diese Honorare selbstverständlich Einnahmen seines Arbeitgebers, im geschilderten Fall des Krankenhauses.

Wie sähe die private Liquidation aus? Nach der GOÄ könnte ein Privat- oder Krankenhausarzt bei der geschilderten Situation in Rechnung stellen: Ziffer 3 (eingehende Beratung) zzgl. Zuschlag A (außerhalb der Sprechstunde) und D (samstags), insgesamt 36,01 Euro. Ist die

junge Frau evtl. schwanger geworden und braucht Beratung im Konfliktfall? Hätte eine Schwangerschaft Einfluss auf die Lebensgestaltung der jungen Frau? Dann wären die Ziffern 22 bzw. 34 mit den Zuschlägen A und D zu liquidieren, insgesamt 57,12 Euro. So ist m. E. im vorliegenden Fall auch die Höhe des geforderten Honorars nicht zu beanstanden.

Dass in der Rettungsstelle als Quittung ein für andere Zwecke vorgesehener Vordruck benutzt wird, dass die junge Frau keine detaillierte Rechnung bekommen hat, wie eine Privatpatientin vom niedergelassenen Arzt sonst, ist dem Krankenhaus nicht vorzuwerfen. In der Rettungsstelle kommt es auf andere Dinge an. Auf die enorme Arbeitsbelastung dort habe ich schon hingewiesen.

Wie sieht es mit den Kosten für andere Hilfeleistungen aus? Wenn man sonnabends privat andere Dienstleistungen in Anspruch nimmt? Da zahlt man hier in Berlin für den Schlüsseldienst ab 75,00 Euro zzgl. Anfahrtkosten, für den unberechtigten Polizeieinsatz ca. 280,00 Euro, für den grundlosen Ruf nach der Feuerwehr kommen schnell 600,00 Euro zusammen. Auch in diesem Kontext sollte man die fünfunddreißig Euro bewerten.

Und wie sieht es mit der moralischen Seite aus? Da sollte die junge Frau wegen der Kosten der Verhütung nach ungeschütztem Verkehr m. E. erst einmal den Partner fragen, der hat ja wohl eine gewisse Mitschuld an der Situation. Und dann sind da wohl noch zwei Familien, die auch ein Interesse haben dürften, dass die junge Frau mit neunzehn noch nicht schwanger wird.

Ich halte es schon für einen Auswuchs des Sozialstaates, wenn hier in Deutschland die Gemeinschaft der Steuerzahler für die Verhütung junger Frauen, völlig unabhängig von deren Bedürftigkeit, aufkommt. Für viele andere teure Dinge haben junge Leute sichtbar Geld.

Der von Ihnen geschilderte Fall zeigt ein Extrem sozialen Anspruchsverhaltens. Muss man der jungen Frau einen Vorwurf machen? Nein, ich glaube, sie weiß es nicht besser. Aber man sollte es ihr einmal deutlich sagen.